

MERKBLATT INTEGRATION DER INDUSTRIE- UND UNTERLAGSBÖDENBETRIEBE MIT SITZ IM KANTON ZÜRICH UND IM BEZIRK BADEN IN DEN GAV FAR

Regelung für Industrie- und Unterlagsbödenbetriebe mit Sitz im Kanton Zürich und im Bezirk Baden

1. Für wen gilt die Regelung?

Die Regelung gilt für die Industrie- und Unterlagsbödenbetriebe mit Sitz im Kanton Zürich und im Bezirk Baden.

2. Ab wann gilt die Regelung?

Für die Industrie- und Unterlagsbödenbetriebe mit Sitz im Kanton Zürich und im Bezirk Baden, welche nicht Mitglieder des Schweizerischen Baumeisterverbandes (SBV) sind, gilt die Regelung ab dem 1. Dezember 2015.

Für die Industrie- und Unterlagsbödenbetriebe mit Sitz im Kanton Zürich und im Bezirk Baden, welche Mitglieder des Schweizerischen Baumeisterverbandes (SBV) sind, gilt die Regelung bereits seit dem 1. Januar 2014.

3. Was bedeutet die Regelung für die Arbeitgeber?

Die Industrie- und Unterlagsbödenbetriebe mit Sitz im Kanton Zürich und im Bezirk Baden, welche nicht Mitglieder des Schweizerischen Baumeisterverbandes (SBV) sind, sind - unter Vorbehalt der nachfolgend unter Ziff. 6 genannten angemessenen Beiträge - ab dem 1. Dezember 2015 zur Zahlung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge verpflichtet. Sie gelten jedoch seit ihrer Gründung als GAV FAR unterstellt.

Für die Industrie- und Unterlagsbödenbetriebe mit Sitz im Kanton Zürich und im Bezirk Baden, welche Mitglieder des Schweizerischen Baumeisterverbandes (SBV) sind, gilt dies bereits ab dem 1. Januar 2014.

4. Was bedeutet die Regelung für die Arbeitnehmer?

Da die Industrie- und Unterlagsbödenbetriebe mit Sitz im Kanton Zürich und im Bezirk Baden seit ihrer Gründung als GAV FAR unterstellt gelten, wird die Zeit, während welcher ein Arbeitnehmer bei einem solchen Betrieb gearbeitet hat, vollumfänglich als Zeit in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV FAR i.S.v. Art. 14 GAV FAR angerechnet.

5. Wie hoch sind die Beiträge an die Stiftung FAR?

Der Beitrag der Arbeitgeber beträgt zur Zeit 4% und der Beitrag der Arbeitnehmer 1% der AHV-pflichtigen Löhne der Arbeitnehmer. Sämtliche Beiträge werden durch den Arbeitgeber abgerechnet. Den Arbeitnehmeranteil von 1% zieht der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer wie die anderen Sozialversicherungsbeiträge vom Lohn ab.

Nicht beitragspflichtig ist das leitende, technische und kaufmännische Personal.

6. Wann sind zusätzlich angemessene Beiträge zu zahlen?

Stellt ein Arbeitnehmer, der bei einem Industrie- und Unterlagsbödenbetrieb mit Sitz im Kanton Zürich oder im Bezirk Baden gearbeitet hat, ein FAR-Rentengesuch, so wird geprüft, ob er mindestens fünf Beitragsjahre aufweist. Werden diese fünf Beitragsjahre nicht erfüllt, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, für diesen konkreten Arbeitnehmer zusätzlich einen einmaligen angemessenen Beitrag zu zahlen.

Der einmalige angemessene Beitrag berechnet sich wie folgt: 5 mal 5% des Rentenbasislohnes gemäss Art. 16 GAV FAR (Rentenbasislohn = vertraglich vereinbarter durchschnittlicher Jahreslohn ohne Zulagen, Überstundenentschädigung etc.) abzüglich für diesen bereits geleistete ordentliche Beiträge gemäss Art. 8 GAV FAR. Von den genannten 5% zahlt der Arbeitgeber 4% und der Arbeitnehmer 1%.

7. Wann ist der frühestmögliche Rentenbeginn?

Damit ein Anspruch auf eine FAR-Rente besteht, müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein. Diese können Art. 14 GAV FAR, Art. 13 Regl FAR und dem Merkblatt „Der FAR in Kürze“ entnommen werden.

Rentengesuche müssen spätestens sechs Monate vor dem gewünschten Leistungsbeginn eingereicht werden (Art. 25 Abs. 1 Regl. FAR). Dies bedeutet, dass der frühestmögliche Rentenbeginn 6 Monate nach der Gesuchseinreichung ist.

Zürich, 30. November 2015